

Gubernial-Kundmachungen.

Verordnung. (2)

des kais. k. königl. iöyrischen Guberniums zu Laibach.

Die in Beziehung auf die Rechtsgültigkeit der in die Ehepacten mit aufgenommenen wechselseitigen Erb-Verträge zwischen Ehe- und Brautleuten, in dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften werden besonders kund gemacht.

Laut hoher Central-Organisations-Hofkommission-Verordnung vom 14. I. W. Nr. 9069 hat die k. k. oberste Justizstelle in Beziehung an die Rechtsgültigkeit der in die Ehepacten mit aufgenommenen wechselseitigen Erb-Verträge zwischen Ehe- und Brautleuten nachstehende Belehrung erlassen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei mehreren, vorzüglich auf dem flachen Lande errichteten Ehepacten oder sogenannten Heirathscontracten, worinn die Brautpersonen, oder die wirklichen Ehegatten, nebst andern Verfügungen, wie über das Heirathsgut, die Wiederlage, die Güter-Gemeinschaft, u. s. w. sich zugleich die Erbfolge versichern, folglich einen Erbvertrag eingehen, dennoch nur die Erfordernisse eines Vertrages überhaupt, nicht aber die Erfordernisse eines schriftlichen Testaments beobachtet, und daß insbesondere nicht drei, sondern höchstens zwei Zeugen beigezogen werden; wie auch, daß die Vertrag schließenden Theile in der Meinung stehen, daß durch den Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten ohne alle nachfolgende Erklärung des letzten Willens die ganze Verlassenschaft des andern Theils zufalle.

Um nun diesem Irrthume, und der daraus entstehenden Entkräftung der getroffenen Anordnungen wirksamer vorzubeugen, werden folgende in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zur Belehrung insbesondere kund gemacht.

1. Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, kann zwischen Ehegatten (§. 602.) geschlossen werden (§. 1249) folglich auch zwischen Brautpersonen, dasern die Abschließung der Ehe zwischen Ihnen erfolgt.

2. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich (entweder abgesondert, oder neben andern Punkten eines Heirathscontractes) mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde (§. 1249)

3. Durch den Erb-Vertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu testiren nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Wittheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obchon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern dem gesetzlichen Erben zu; (1253.)

Ueber die übrigen, auf die Erbverträge sich beziehenden Vorschriften, so wie über die Erfordernisse eines schriftlichen Testaments müssen die Brautpersonen oder Ehegatten, welche einen Erbvertrag schließen, sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar selbst belehren, oder allenfalls von ihrer Obrigkeit oder andern sachverständigen Männern belehren lassen.

Laibach den 26. August 1817.

Julius Graf von Strassoldo,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Erzel,  
k. k. Gubernialrath.

**Verordnung** des kaiserl. königl. ungarischen Guberniums zu Laibach. (1)  
Wegen Regulirung der Zollsätze, dann der Ein- und Ausfuhr-Verbote für den Artikel  
Kupfer und Kupferwaaren.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die oben Orts von der k. k. Hof- und Herzogskammer-Kommission in Antragsgeordneter Regulirung der Zollsätze, dann der Ein- und Ausfuhr-Verbote für den Artikel Kupfer und Kupferwaaren mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 7. August l. J., und darüber erfolgten hohen Hofkammerdekretes vom 21. nämlichen Monats No. 41011. folgende Bestimmungen zu genehmigen gerühet.

1. Der Verkehr mit diesen Artikeln ist zwischen den alten und den neu erworbenen Provinzen, mit einziger Ausnahme des Königreichs Ungarn dann Siebenbürgens, durchaus zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die dreiständigen Ladungen jedesmal vor die an den Zwischenlinien aufgestellten Zollämter zu dem Ende gestellt werden, um sich durch die vorzunehmende Revision die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sich nicht etwa andere einer Stiebigkeit an den Zwischenlinien unterliegende Artikel begeben befinden.

2. Dagegen haben aber auch in Hinsicht dieser Artikel in dem dermaligen ganzen Umfange der Monarchie die gleichen Ein- und Ausfuhrzölle, dann die Einfuhr-Verbote nach dem beigeschlossenen Tariffe in Wirksamkeit zu treten; wovon jedoch erinnert wird, daß die Ausfuhr dieser Artikel auch von nun an im ganzen Umfange der Monarchie gestattet, dagegen aber auch die Einfuhr jener Artikel davon verbotten sei, wo die nur dann in Anwendung zu bringenden Einfuhrzölle mit einem Querstriche unterzogen sind, wenn Ausnahmsweise eine Einfuhr gestattet wird, wozu immer vom Fall zu Fall die Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer erforderlich ist.

3. In dem Verkehr zwischen Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben in so fern, als in dem Tariffe nicht schon besondere Zollsätze bestimmt sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigst-ordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätzen in Anwendung zu kommen.

4. Endlich hat die gesetzliche Wirkung dieser neuen Bestimmungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Laibach den 6. September 1817.

**Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.**

Leopold Freiherr v. Erzel, k. k. Gubernialrath.

**Tariff der Ein- und Ausfuhrzölle für Kupfer und Kupferwaaren.**

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr   Ausfuhr			
		Nach dem Wiener Gewichte und der Wiener Währung in Konventionss-Münze.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Kupfer rohes, als: Platten, Breiser, Rollen, Soliers- senkupfer u. d. g. wie auch Pagamentkupfer, wozu auch alle fremden außer Kurs befindlichen Kupfermünzen gehören 1 Zentner	5	—	—	30
		2	30	—	30
2	Altes und Bruchkupfer 1 Zentner	3	36	—	2
		3	36	—	2
3	Kupfergeschirr, wie auch Braantwein-Blofenkessel, Maß- geschupfer u. d. gl. 1 Zentner	39	36	—	15
		6	42	—	16
4	Kupferschaalwaaren, das ist: jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche 1 Zentner	33	—	—	27
		33	—	—	27
5	Kupferdraht 1 Zentner	51	—	—	21

T a r i f f

der Ein- und Ausfuhrsaböe für Kupfer- und Kupferwaaren.

Post Nro	Benennung der Artifel.	Einfuhr		Ausfuhr	
		Lin	Cen	Lin	Cen
1	Kupfer rohes, als: Platten, Preiser, Rollen, Splen- senkupfer u. d. g. wie auch Pagamentkupfer, worunter auch alle Fremden außer Kurs befindlichen Kupferwän- zen gehören. 1 Zentner	23	21	2	32
2	Altes und Brauchkupfer 1 Zentner	16	71	1	66
3	Kupfergeschirr, wie auch Branntwein-Blasenfessel, Maß- gellkupfer u. d. gl. 1 Zentner	183	86	12	28
4	Kupferschaalwaaren, das ist: jenes Geschir, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche 1 Zentner	15	21	2	13
5	Kupferdraht 1 Zentner	236	79	1	64

Eine Kanzleidiener- und eine Hausknecht- Bedienung bei dem k. k. illyrischen  
Gubernium in Laibach ist zu begehren.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Entschliessung vom 2. v. M. die Dienere-  
schaft dieses Guberniums mit einem Kanzleidiener und einem Hausknecht zu vermehren,  
dem ersteren einen jährlichen Gehalt vom 300 fl. dem letzteren von 180 fl. nebst der Livree zu  
zu bewilligen geruhet.

Zu diesen Dienstplätzen sind vorzüglich Pensionisten oder Quieszenten, dann im Aecorials-  
Genusse stehende Invaliden, oder sich der Invalidität näherende Soldaten von guter Morali-  
tät, wenn sie der Landesprache kündigt sind, berufen, und die Kanzleidienerstelle kann nur  
einem des Lesens und Schreibens künftigen Individuum verliehen werden.

Diejenigen, welche sich für einem der genannten Dienstplätze geeignet glauben, können  
ihre gehörig dokumentirten Gesuche bei diesem Gubernium bis 10. Oktober l. J. einreichen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach am 2. September 1827.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

Erledigte Rathstbühüters-Stelle in Laibach. (2)

Bei dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach ist die Rathstbühüters-Stelle mit  
dem fixemirten Gehalte jährlicher 400 fl. Metallmünze in Erledigung gekommen.

Dazu sind vorzüglich Pensionisten oder Quieszenten, dann durch längere Zeit bei dem  
k. k. Militär mit Auszeichnung gediente Individuen, wenn sie der Landesprache, und des  
Lesens und Schreibens kündigt sind, berufen.

Diejenigen, welche zu diesem erledigten Dienst geeignet zu seyn glauben, können ihre  
gehörig dokumentirten Gesuche bis 10. Oktober l. J. bei diesem Gubernium einreichen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach  
am 2. September 1827.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

Die Liquidators-Stelle bei der neu errichteten Filial-Kreditkassa zu  
Görz ist zu besetzen. (1)

Da in Folge des Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. August d. J. Pro. 38185 die Liquidators-Stelle bei der neu errichteten Filialkreditkassa zu Görz, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Kaution von 1000 fl. verbunden ist, nunmehr stabil besetzt werden soll, so werden alle jene, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert ihre wohlbelegten Gesuche, wodurch vorzüglich ihre Kenntniße im Rechnungsfache, der Besitz der deutschen und italienischen Sprache, dann das moralisch gute Betragen dargezogen werden soll, längstens bis zum 10. Oktober d. J. bei dem k. k. Gubernium des Küstenlandes einzureichen.  
Triest am 26. August 1817.

R u n d m a c h u n g. (1)

Die königl. hungarische Statthalterei zu Offen hat unterm 29. Juli, Erhalt 4. Sept. J. 22136 diesem Gubernium eröffnet, daß der Magistrat zu Poprad einer der 16 königl. Freistädte in der Zipfer Gespannschaft folgenden — durch längere Zeit von ihrer Heimath abwesenden Pupillen zur Behebung der — in der Pupillarkasse erliegenden Erbschaften, und zwar:

dem Jakob Zabinni mit	- - - - -	34 fl. 50 1/10 fr.
„ Georg und Suzana Kosh mit	- - - - -	71 fl. 49 3/10 fr.
„ Samuel Stromph mit	- - - - -	389 fl. 41 3/10 fr.
den Erben des Michael Orenguer mit	- - - - -	67 fl. 53 1/10 fr.
endlich den Erben des Johann Maletzer mit	- - - - -	237 fl. 52 1/5 fr.

die Frist bis zum 1. November des folgenden Jahres 1818 mit dem Besatze eingeräumt habe, daß nach Verlauf dieser Zeit die vorbezeichneten Erbschaften an die Besreundten der Vorgeforderten werden ausgefolgt werden.

Hiernach haben sich jene, die auf obgesagte Erbschaften einen Anspruch zu haben vermaßen zu richten.

Von dem k. k. ungarischen Landes-Gubernium zu  
Laibach am 5. September 1817.

Anton Schrey,  
k. k. Subernal-Sekretär.

Zur Besetzung der Lehrkanzel der italienischen Sprache an dem Lyceum  
zu Laibach wird ein Konkurs eröffnet. (1)

Ueber eine allerhöchste Entschliessung vom 5. August d. J. wird zufolge Dekrets der hohen Zentral-Organisirungs-Hofkommission in Studienangelegenheiten vom 22. v. M. Pro. 1403 für die Lehrkanzel der italienischen Sprache an dem hiesigen Lyceum, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 500 fl. Metallmünze, und die Obliegenheit — wöchentlich vier Lehrstunden zu geben — verbunden ist, ein neuer Konkurs zu Laibach am 11. December d. J. abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich um das vorerwähnte Lehramt in die Kompetenz zu setzen gedenken, haben sich an dem obbestimmten Tage am hiesigen Lyceum einzufinden, und ihre mit den Zeugnissen über das Alter, Sitten und Fähigkeiten, dann sonstige Verdienste und Eigenschaften belegten Gesuche bei der hiesigen philosophischen Studien-Direktion einzureichen.

Von dem k. k. ungarischen Gubernium in Laibach  
am 9. September 1817.

Anton Runkl,  
k. k. Subernal-Sekretär.

Zur Besetzung der Lehrämter am neu errichteten k. k. Gymnasium  
in Trient wird ein Konkurs ausgeschrieben. (1)

Die hohe Zentral-Organisirungs-Hofkommission in Studienangelegenheiten hat mit Dekret vom 30. Juli Empf. 10. August d. J. Zahl 1228 anzuordnen befunden, daß für

sämmtliche Lehrämter des k. k. Gymnasiums zu Trient ein Konkurs nach Vorschrift oberselbst geschrieben, und unter die übrigen erforderlichen Eigenschaften der Lehramts-Kandidaten auch die Kenntniß der deutschen Sprache, wie es unter der früheren österreichischen Regierung üblich war, aufgenommen werden. Die Lehrämter, für welche der Konkurs andurch ausgeschrieben wird, sind:

1. Die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, mit einem Gehalte von 500 fl. W. W.
2. Lateinische Grammatik, mit dem nämlichen Gehalte.
3. Rhetorik und Poetik, mit einem Gehalte von 600 fl. W. W.
4. Religionslehre mit der Naturgeschichte und Naturlehre, mit einem Gehalte von 600 fl. W. W.
5. Mathematik und das Griechische, mit einem Gehalte von 500 fl. W. W.
6. Erdbeschreibung und Geschichte mit dem nämlichen Gehalte.

Die Prüfungen werden am 29. Oktober l. J. zur nämlichen Zeit zu Innsbruck und Trient ihren Anfang nehmen, wo sich die Kompetenten bei dem Gymnasialpräfekten zu melden, und sich durch legale Zeugnisse über Stand, Alter, Geburtsort, Studien, bisherige Anstellung, Dienstjahre im Ganzen, Kenntniß der Sprachen, insbesondere der deutschen, Fähigkeit, Verwendung und Moralität auszuweisen haben.

Die Prüfung aus der Religion wird den 27. Oktober zu Trient bei dem bischöflichen Ordinariate vorgenommen werden. Dabei wird noch bemerkt, daß der Unterricht in der Griechischen Sprache nicht unabänderlich mit dem Unterrichte in der Mathematik, noch die Naturgeschichte unabänderlich mit der Religionslehre verbunden sei, daß daher die zwei Lehrer der Mathematik und Religion sich von diesen zwei Lehrgegenständen diejenigen wählen können, zu dem sie mehr Neigung haben.

Welches auf Ansuchen des k. k. Landes-Guberniums in Tyrol und Vorarlberg vom 14. v. Empf. 6. d. W. zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium in Laibach am 9. September 1817.

Anton Kunzl,  
k. k. Subernial-Sekretär.

### Verordnung (1)

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Der Verbot, verpflegsämtliche Naturalkassungsgegenstände und Anweisungen zu verkaufen und zu kaufen, wird erneuert.

Um auch in den neu erworbenen Provinzen den vielfältigen Verkürzungen vorzubeugen, welche dem Militär-Verorium ungeachtet der in den bestehenden Verordnungen für die Armeen aller Militärpartbeien verbotenen Veräußerung verpflegsämtlicher Naturalkassungsgegenstände, oder derlei Anweisungen, demnach dadurch zugehen, daß solche Gegenstände von dem Civile dem Militär abgekauft werden, und sich vom ersteren mit dem entschuldigt wird: daß von einem Verbothe der Anschbringung solcher Artikel nichts bekannt sei, hat die hohe k. k. Central-Organisirungs-Hofkommission unterm 8. Febr. v. W. No. 10147/1504 verordnet, daß folgende Vorschriften aus dem von der k. k. vereinten Hofkanzlei im Einklang mit der k. k. Hofkommission in Gesellschäften unterm 24. November 1808 an sämtliche Länderstellen erlassenen Dekret erneuert werden.

Jeder Kauf, Tausch, Schenkung u. d. gl. wodurch eine Civilperson von einer Militärpartbei: außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung, Hafer, Korn, Weizen, Heu, Stroh, Mehl, Kleien, Knoppern, Holz, Licht und Zündmateriale, Säcke, Kisten u. d. gl. rarische Fassungsartikel oder Quittungen und Anweisungen hierauf an sich bringt, wird als ungültig erklärt, und ist derjenige, der ein solches Gut durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst wie immer von einer Militärpartbei an sich gebracht hat, zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bei ihm angetroffen wird, daß er es aber schon verzehrt oder wieder weiter hindangegeben hätte, zum Ersatz seines wahren Werthes zu verhalten.

Laibach den 2. September 1817.

Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Subernialrath.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### Verlautbarung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Bodnig, vulgo Schibert, Erkläfers des auf der St. Peters-Borsstadt zu Laibach No. 141 liegenden Hauses in die Amortisation des in Verlust gerathenen von Georg Manacher an Barthelma Hafner aus gestellten Schuldscheines vom 8. Intab. 12. Mai 1807 pr. 350 fl. gewilliget worden, daher alle jene, welche aus wech immer für einem Rechte einen begründeten Anspruch auf diesen in Verlust gerathenen Schuldschein zu haben vermeinen, ihre ausfälligen Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen, so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anzutragen haben werden, widrigens nach verstrichener Amortisations-Frist auf weiteres Anlangen des Bittstellers in die Lösung dieser am 12. Mai 1807 intabulirten Forderung pr. 350 fl. gewilliget worden wird.

Laibach am 13. Juni 1817.

### Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Verwaltungsamtes der k. k. Berg-Kammeral-Herrschaft und Vogteyobrigkeit Gallenberg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die nachfolgenden, bei Gelegenheit der zu Eschemscheneq in der Nacht vom 2ten auf den 3ten April 1815 statt abhalten Feuersbrunst an glich ein Raub der Flammen gewordenen öffentlichen Messenstiftungs-Kirchen- und Armeninstituts-Obligationen:

No. 598,	vom 1ten August 1776	Dom. Ord. 4 Pr. Zof. Poddorschegische Messenstift.	100 fl.
— 35	— — — 1780	detto 3 1/2 Proc. — — —	100 "
— 70	— 1. Novemb. 1781	Nerar. ord. 3 1/2 Proc — — —	100 "
— 1136	— 1. Novemb. 1786	Dom. ord. 4 Proc. Salvatorische Stift. für die Armen	650 "
— 1135	— detto	detto — — — Messenstiftung	500 "
— 1138	— detto	detto — — — für die Organisten	500 "
— 1137	— detto	detto — — — zur Mäh. Ausbeie	1250 "
— 1186	— 1. Mai 1787	detto — — — Thom. Saldcherische Messenstift.	200 "
— 1187	— detto	detto — — — Georg Perellinkische detto	100 "
— 1139	— 1. Novemb. 1786	Dom. ord. 4 Proc. Pfarrkirchliches Vermögen	600 "
— 890	— 1. Mai 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. detto detto	500 "
— 1162	— 1. Febr. 1777	detto 4 Proc Thom. Prasnische Messenstiftung	200 "
— 3366	— 1. Mai 1786	detto 3 1/2 Pr. Von der Pfarrkirche für d Armeninst.	100 "
— 1143	— 1. Novemb. 1786	Dom. ord. 4 Proc. Messenstiftung der Fiskalkirche St. Nicolai in der Pfarr Eschemscheneq	50 "
— 593	vom 1. Mai 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenapital der nämli. Kirche	50 "
— 3350	vom 1. Febr. 1790	detto detto detto detto	20 "
— 1364	vom 1. Novemb. 1786	detto 4 Proc. Messenstiftung der Fiskalkirche St. Georgii in der Pfarr Eschemscheneq	50 "
— 592	vom 1. Mai 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenvermögen der nämli. Kirche	150 "
— 1142	vom 1. Novemb. 1786	Dom. ord. 4 Proc. Messenstiftung der Fiskalkirche St. Primi u. Feliciani in der Pfarr Eschemscheneq	50 "
— 591	vom 1. Mai 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenvermögen der nämli. Kirche	200 "
— 3352	vom 1. Febr. 1790	detto detto detto detto	45 "
— 1365	vom 1. Novemb. 1786	detto 4 Proc. Messenstiftung der Tochterkirche St. Leonardi in der Pfarr Eschemscheneq	50 "
— 3351	vom 1. Febr. 1790	Nerar. ord. 3 1/2 Pr. Kirchenvermögen der nämli. Kirche	40 "

ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens vorstehende Obligationen auf weiteres Anlangen der bittstellenden k. k. Bergkammeral-Herrschaft und Vogteyobrigkeit Gallenberg für gescheit und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Obligationen u veranlaßt worden wird.

Laibach am 14. Jänner 1817.

## Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. provisorischen Hofsamts in Vertretung der frommen Werke bekannt gemacht, daß alle jene welche auf nachstehende, bey Gelegenheit der am 5ten April 1815 zu Loitsch statt gehaltenen Feuersbrunnst angeblich ein Raub der Flamme gewordenen öffentlichen Messenstiftungs- Kirchen- und Armeninspiturs- Obligationen als:

Obligat. No.	Datum	Gattung der Obligationen	Procent	Namen der Obligation.	Kapitals Betrag.	
					fl.	fr.
13092	1ten May 1807	Aerar. R. D.	5	Math. Scherzische Messenstift. pr.	100	—
323	1ten Nov. 1800	dto. ungratit.	5	Messenstift. in Vicariat Loitsch =	100	—
365	1ten May 1801	detto	5	Thomas Rogoi Messenst. zu dto. =	100	—
12466	1ten May 1804	Aerar. R. D.	5	Wfar-n. Vicariat Kirche dto. =	200	—
993	1ten May 1806	Aerar. gratif.	5	Thomas Rogoi Messenstift. dto. =	100	—
6707	1ten Febr. 1802	Aerar. ord.	4	Messenstiftung zu Oberloitsch =	40	—
8141	1ten Febr. 1804	detto	4	Math. Plešner et Thom. Mat- schege Messenstiftung . . . =	125	—
1268	1ten Nov. 1807	Aerar.	5	u. l. Frau zu Oberloitsch Mess =	150	—
8883	1ten May 1806	Aerar. ord.	4	Jakob Casarische Messenstift. =	100	—
4691	1ten Aug. 1808	domestic.	4	Tochter Kirche S. Nicolai in Un- terloitsch Messenstiftung . . =	100	—
4273	1ten May 1806	detto	4	detto detto =	100	—
673	1ten Aug. 1778	detto	4	detto detto =	100	—
2835	1ten May 1796	detto	4	Kirch. u. l. Fr. zu Oberlo. Messen. =	125	—
2641	1ten May 179	Aerar. ord.	4	Loitscher Armeninspitut. . . =	50	—
5490	1ten Febr. 1799	detto	4	Armen- Insitut zu Oberloitsch =	50	—
7546	1ten Nov. 1772	Aerar. R. D.	5	Vicariat u. l. Fr. zu Kirchdorf =	150	—
900	1ten Nov. 1779	Aerar. ord.	4	Pil. Kirche u. l. Fr. zu Loitsch. =	300	—
7553	1ten Nov. 1799	Aerar. R. D.	5	= = St. Joseph zu Zhenze =	50	—
1512	1ten Aug. 1788	Aerar. ord.	31/2	= = St. Joh. zu Oberloitsch =	150	—
7544	1ten Nov. 1799	Aerar. R. D.	5	detto detto =	200	—
1513	1ten Aug. 1788	Aerar. ord.	31/2	= = St. Maria zu Oberloit. =	200	—
1858	1ten Nov. 1788	detto	31/2	detto detto =	100	—
76	1ten May 1768	Dorn. ord.	4	Benel. u. l. Fr. zu Oberloitsch =	3000	—
77	detto	detto	4	detto detto =	500	—
78	detto	detto	4	detto detto =	100	—
79	detto	detto	4	detto detto =	50	—

aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihr dießfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bey diesem Brichte anhängig machen sollen, als in widrigen nach nichtlosem Verlust dieser gesetzlichen Anstcht in Verlust gerathene, öffentliche Fonds-Obligatzen auf weiteres Ansuchen des Hofsamts für kraftlos, und getödtet erklärt, und die Ausfertigung neuer Schuldbriefe veranlaßt werden wird.

Laibach, den 26ten November 1816.

## Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Verwaltungsamtes der Herrschaft Jablanitz im Adelsberger Kreise bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich bei Befreiung der im Jahre 1811 von der kriegswürdigen französl. Regierung hierlands abgehaltenen Liquidation in Verlust gerathene, nachstehend aufgeführte krainerisch landchaftl. Obligationen, als:

1.	Eine 4 pr. Aerar. Darlehens ord. Obligation dd. 1. November 1773 Nr. 973 an Hrn. Franz Karl Freiherr von Lazarini pr.	fl.	1000
2.	Krai. Kriegsdarlehens Rückzahlungs-Coupons v. J. 1794 Nr. 337 — 22 St. à 2 fl.		44
	detto detto detto	338 — 22 " "	44
	detto detto detto	339 — 22 " "	44
	detto detto detto	340 — 22 " "	44
	detto detto detto	341 — 22 " "	44
	detto detto detto	342 — 22 " "	44
	detto detto detto	343 — 22 " "	44
	detto detto detto	344 — 22 " "	44
3.	Eine 5 pr. Aerar. Darlehens ord. Schulobligationen dd. 1. Febr. 1807 Nro. 13,977 an Herrn Joseph Freiherrn von Lazarini pr.		2000
4.	— 4 pr. Aerar. Darlehens ord. Schulobl. dd. 1. Mai 1806 Nro. 8955 der Herrschaft Jablanitz pr.		100
5.	— 6 pr. Dom. ord. Schulobl. dd. 11. Oktober 1809 Nro. 1025 an Hrn. Jos. Freiherrn von Lazarini für französl. Requisitionsthronen pr.		1000
6.	— 5 pr. Aerar. Schulobligation dd. 1. December 1790 Nro. 1519 der Herrschaft Jablanitz pro Domi. pr.		1890
7.	— 3 1/2 pr. Aerar. ord. Schulobl. der Fil. Kirche u. l. S. zu Jablanitz, und Werbitza dd. 1. Februar 1793 Nro. 2848 pr.		100
8.	— 3 1/2 pr. Aerar. Schulobligation der Filial-Kirche St. Barthelma zu Obersemon dd. 1. Februar 1793 Nro. 2847 pr.		400
9.	— 5 pr. K. D. Aerar. ord. Schulobligation der Dorneger Pfarrkirche, wegen der Filial St. Barthelma dd. 1. November 1799 Nro. 1766 pr.		2
10.	— 5 pr. K. D. Aerar. ord. Schulobligation der Dorneger Pfarrkirche wegen der Filial St. Barthelma zu Obersemon dd. 1. Mai 1800 Nro. 8780 pr.		1
11.	— 4 pr. Aerar. ord. Darlehens-Schulobligation der Filial St. Barth. zu Obersemon dd. 1. Nov. 1811 Nro. 6980 pr.		155
12.	— 5 pr. Domi. detto detto dd. 1. Aug. 1807 Nro. 175 pr.		50
13.	— 5 pr. K. D. Aerar. ord. Schulobl. an Vnr. Steiber dd. 1. Mai 1800 Nro. 0406 pr.		6
14.	— detto detto 1802 Nro. 11655 pr.		4
15.	— 3 1/2 pr. Aerar. Schulobl. der Fil. Kirche zu Rupna dd. 1. Nov. 1788 Nro. 1857 pr.		50
16.	— detto detto Noufrosbina dd. 1. Mai 1786 Nro. 1167 pr.		100

aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte anhängig machen sollen, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener dieser gesetzl. Frist, gedachte, angeblich in Verlust gerathene öffentliche Fondsbobligationen auf weiteres Malangen des Verwaltungsamtes der Herrschaft Jablanitz für kraftlos, und getödtet erklärt, und die Ausfertigung neuer Schulbriefe veranlaßt werden wird. Laibach am 1. Dezember 1816.

## Verlautbarung (2)

Den 25 dieses Monats September, und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden auf der St. Peters Vorstadt Hauszahl 144 rückwärts über die Stiegen die zu dem Fräulel Theres Pucherschen Verlaße gehörigen Effekten, als: silberne Eß- und Kaffeetöfel, Frauen-Geschmuck, Kleidung, Leib- und Bugwäsche, ferner Haus- und Kuchleinrichtung, Bettgewand, Tisch, Leinwand, Leinwand, Zwirn, Spinndar, endlich Zinn- und sonstige Fahrnisse durch öffentliche Versteigerung gegen sogleiche Bezahlung veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen sind.

Laibach den 14. September 1817.

## Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Statte- und Landrechte in Traun wird bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Karl von Jabornig, und Dr. Anton Kallan, Kurator der minderjährigen Koveria von Jabornigischen Erben, in Sachen wider Herrn Andreas Daniel von Jabornig k. k. Kommerzialstraßen-Hausheimehmer in Würzen, wegen schuldigen 680 fl. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der gegen. in die Exekution gezogenen Effekten, als: Prätkosen, Tisch- und Bettwäsche, Bettgewandt, verschiedene Hauseinrichtung, Porzellan, Zinn, Kupfer und Messing im gesamt Schätzungswerthe pr. 265 fl. 21 kr. gewilliget worden. Da man zur Bornahme dieser Feilbietung drei Termine, und zwar der erste auf den 22. d. M. der zweite auf den 6. October und der dritte auf den 20. October l. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn ein, oder andere der feilgebotenen Effekten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertb hindanngegeben werden würden, so werden die Kauflustigen an obbestimmten Tagen in dem Freiherr von Wolfenspergischen Hause No. 148 nächst St. Jakob im zweiten Stock rückwärts zu erscheinen vorgeladen.

Lairbach am 9. September 1817.

## Nemliche Verlautbarungen.

## Bekanntmachung. (3)

Von der k. k. prov. allh. Banco-Geldwesen-Administration in Lairbach wird anmit bekannt gemacht: daß den 29. d. M. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt des Fleisch-Dag-Gesells der Städte Neustadt, Burgfeld, Landstraß, Wörtling und Lichernembi mittelst öffentlicher Versteigerung auf Ein Jahr, nämlich von 1. November 1817 bis letzten October 1818 mit Vorbehalt der höheren Bestätigung an den Meistbietenden verpachtet werden wird.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Lairbach den 9. September 1817.

## Bermischte Verlautbarungen.

## Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hienit bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Hrn. Ant. Krassich von Krupp, wider Stephan Lukesch von Sodingdorf in die executive Feilbietung der gegenwärtigen, in Sodingdorf liegenden, auf 1254 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten zstel Kaufrechtshube, sammt den dazu gehörigen Weingarten gewilliget worden. Da nun hiezu 3 Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. October und die dritte auf den 27. November d. J. mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswertb hindanngegeben werden würde, so werden die Kauflustigen an obbestimmten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Sodingdorf bei Schewitsch zu erscheinen vorgeladen.

Die Versteigerungsbedinungen können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 26. August 1817.

## Verlautbarung einer Hube sammt Fahrnissen. (1)

Von dem Kreisgerichte der Staatsherrschaft Eitlich wird mittels gegenwärtigen Chifris allen Kauflustigen bekannt gemacht, es seie auf Ansuchen des Joseph Skubis von Dobrona wegen den Gregor Laurich, diesherrschafftlichen Unterthan, wegen behaupteten 54 fl. 57 kr. Interes- und Aufschuß in die executive Versteigerung seiner zu Bratisza in der Pfarz

(Zur Beilage No. 75.)

St. Beth liegenden, gerichtlich auf 577 fl. 30 kr. geschätzten ganzen Kaufschilde mit Ins  
begriff des Mobilarvermögens geilligt worden.

Es werden also zu diesem Ende 3 Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 10ten  
Oktober, die zweite auf den 10ten November und die dritte auf den 10ten Dezember l. J.  
Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Bratenza mit  
dem Besatze bestimmt, daß, im Falle die Haus- und die Fahrnisse weder bei der ersten,  
noch zweiten Feilbietungsaussatzung am, oder über den Schätzungswert an Mann gebracht  
werden sollten, selbe bei der dritten, auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Un-  
ter eine u wird auch den insabulirten Gläubigern erlaubt, das sie wegen Abwendung eines  
allfälligen Verlustes zu obigen Feilbietungsaussatzungen zu erscheinen haben.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 2ten September 1817.

### Feilbietung. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Rinkenborn wird kund gemacht: Es sei  
auf Ansuchen der Gebrüder Hennean zu Lardach in die öffentliche Feilbietung der vom Joh.  
Kerber gehörigen zu Salmburg ob Stein beygasten, aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden,  
Aekern, Wiesen u. Wald bestehenden Realitäten, dann der daselbst gehörigen todt und lebenden  
Fahrnisse, wegen schuldigen 2400 fl. c. s. c. in Wege der Exekution geilligt und die  
Tagsetzung für die Realitäten auf den 11ten August, 11ten September und 11ten Okto-  
ber, für die Fahrnisse aber auf den 12ten und 27ten August, dann 12ten September d. J.  
allzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze anzuordnen worden, daß, wenn die  
feilgebotenen Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung u  
den Schätzungs- und darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten  
Feilbietung auch unter der Schätzung hindangehen werden würden.

Die Kaufsüchtigen werden demnach eingeladen an obbestimmten Tagen und Stunden im  
Orte Salmburg ob Stein zu erscheinen, insopfern oder die Kaufverdingnisse in dieser Ge-  
richtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Rinkenborn am 3ten Juli 1817.

Anmerkung. Bei der zweiten Visitation hat sich weder für die Realitäten noch Fahrnisse  
ein Käufer gemeldet.

### N a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter macht dem verehrungswürdigen Publikum zu wissen, daß bei  
ihm nachstehende Blumen-Gattungen um die billigsten Preise zu haben sind:

Nro. 1. Schneeweißer Hyacinth 10 fr. Nro. 2. Weißgekrönter Passatut  
12 fr. Nro. 3. weiß und rothgeprägter Passatut 12 fr. Nro. 4. Gelber detto  
15 fr. Nro. 5. Blauer Hyacinth 10 fr. Nro. 6. Weißer Passatut mit Illarieren  
22 fr. Nro. 7. Leibfarber detto 12 fr. Nro. 8. Hyacinth weiß mit rothen Stern  
10 fr. Nro. 9. detto feilgelblauer 10 fr. Nro. 10. Blauer Passatut 12 fr.  
Nro. 11. Blauer großer detto 12 fr. Nro. 12. Franzblauer detto. 12 fr. Nro. 13.  
Aschenfarber detto mit schwarzen Stern 12 fr. Nro. 14. Fleischfarber Hyacinth  
10 fr. Nro. 15. Einoder rother detto mit grünen Spiz 10 fr. Nro. 16. Hyacinth  
mit rothen Stern 10 fr. Nro. 17. Ein Kessel, worin sich 100 Stücke von oben-  
stehenden Blumen befinden, kostet 100 Stück 5 fl. Nro. 18. Kannenein kosten  
100 Stück von 14 Farben-Gattungen 5 fl.

Auch sind beim Unterzeichneten Zwergelbäume von den edelsten Birnenfrüch-  
ten das Stück zu 24 fr. und auch hochstimmige Aepfelbäume, wie auch Tulipa-  
nen von verschiedener Gattung das 100 zu 2 fl.; die doppelten aber das Stück  
zu einem Groschen. Die Zeit zum Einsetzen ist im Monate October im Volk-  
scheme. Nro. 19. Tuberosen das Stück 20 fr.

318

Die Herren Liebhaber werden ersucht, sich an den Unterzeichneten in der  
Grabischa, Vorstadt alhier Nro. 39. zu verwenden.  
Laidach am 18. September 1817.

Georg Aschmann, Kunstgärtner.

Versteigerung einer halben Hube in Steronskimberh. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiermit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Georg Kishovis, wider Anton Oblak als Erbsknecht der Anton Omnis'schen Hube in Steronskimberh, H. Z. 19. für seine Tochter Maruscha, verwitweten Omnis, in die neuerliche Licitation derselben, nach dem S. 338. allg. G. D. wegen in den festgesetzten Fristen nicht gezahlten Kaufschillings derselben gewilligt, und hierzu der Tag auf den 13. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisatze bestimmt worden sei, daß, wenn diese Hube an dem bestimmten Tage um den Schätzungsbetrag pr. 354 fl. 46 kr. an Mann nicht gebracht werden sollte, solche auf unser Versteigerung hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 13. September 1817.

Feilbietungsbericht. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuthera wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Instanzen des Kaspar und Joseph Leitiching von Gornobis wider Joseph Kefinigg von Kertina wegen schuldigen 64 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Versteigerung der dem Beklagten gehörigen, unter die Grundherrschaft Gut Schernbichl dienstbaren auf 1000 fl. W. M. gerichtlich geschätzten Hube zu Kertina sammt Zugehör erwilligt und hierzu 3 Termine, und zwar am 20ten October, 20ten November und 20ten December d. J. jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittag im Orte Kertina mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität bei der 1. und 2. Versteigerungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber nicht sollte angebracht werden können, selbe bei der 3. Versteigerung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde.

Bezirksgericht Kreuthera am 12. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

Das in der Krakau-Vorstadt Nro. 17. liegende Haus sammt Garten und 2 Gemeindetheile, wird in Pacht ausgeschrieben. Die Wohnung besteht zu ebener Erde, 1 Zimmer, Kuchel und 3 Keller. Im ersten Stock 4 Zimmer, 1 Kuchel und Speisewahlb. Auch kann der erste Stock besonders hindanngegeben werden. Liebhaber dessen beliehen sich in dem nämlichen Hause bei der Hauseigentümerin zu melden. Dieses Haus wäre besonders für einen Gastgeber geeignet.

Laidach den 5. September 1817.

K u n s t n a c h r i c h t. (3)

Unterzeichneter hat die Ehre, dem hochgeehrten Publikum hiermit ergebenst anzuzeigen, daß er im künftigen Monat von hier abzureisen gedenkt; diejenigen, die ihn mit fernern Aufträgen noch beehren wollen, finden ihn am Neuenmarkt Nro. 172 im ersten Stocke.

Laidach, 12. September 1817.

Neugass,  
Königl. Preuss. Akademischer Maler  
aus Berlin.

## Licitations-Edikt (3) über die Fleischausschrottung zu Trixa.

Dem k. k. Oberbergamte zu Trixa wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der gegenwärtig bestehende Fleischausschrottungs-Vertrag für den Bergort Trixa mit Schluß November d. J. sein Ende erreicht, und daß zur Anschließung eines neuen Vertrags am 22. October d. J. um 9 Uhr früh im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes eine öffentliche Versteigerung abgehalten, und die Fleischausschrottung demjenigen überlassen werden wird, welcher sich herbeiläßt das Rind- und Schöpfenfleisch am wohlfeilsten auszuschröten.

Der Verbrauch am Hornvieh beläuft sich jährlich auf 350 bis ungefähr 400 Stück, und die Licitationsbedingungen bestehen in folgenden Punkten:

§. 1. Der Fleischbank-Übernehmer ist verpflichtet die Vergemeinde fortwährend mit dem nöthigen Fleische von gesunden und guten Ochsen zu versehen, und das Fleisch im ächten Wiener-Schmichte hinauszugeben.

§. 2. Die Zusage darf bei 5 Pfund Fleisch ein Pfund nicht überschreiten.

§. 3. Zur Veranschaulichung des hierortigen Fleischpreises diene der durch die Laibacher Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Preis des Rindfleisches in Laibach, so, daß der Fleischausschrotter berechtigt ist mit dem Fleischpreise in eben dem Maße zu steigen, als sich dieser in Laibach erhebt, dagegen aber auch verpflichtet ist, mit dem Fleischpreise in eben dem Verhältnisse herabzusinken, als dieser sich in Laibach vermindert. Demnach wird die dreifache Fleischausschrottung bei der Licitation demjenigen überlassen werden, welcher sich zu dem vorteilhaftesten Preisunterchiede gegen die Laibacher Gattung versehen wird.

§. 4. Das Schöpfenfleisch ist jederzeit um 1 tr. wohlfeiler, als das Rindfleisch, auszuschröten.

§. 5. Dem Fleischhauer ist gestattet, den zu dem Bergwerke nicht gehörigen Pörscheien das Fleisch um einen höhern, jedoch nicht übertriebenen, und zu Zeitumständen angemessenen Preise zu verkaufen.

§. 6. Alles von dem ausgeschrotteten Rindvieh abfallende Unschlitt muß von dem Fleischhauer in verschmolzenem Zustande in das Magazin des Oberbergamtes von Zeit zu Zeit partienweise eingeliefert werden: doch wird es demselben jederzeit zu dem in Laibach bestehenden Verkaufspreise, welcher zeitweise amtlich erhoben werden wird, vergütet werden.

§. 7. Dem Fleischausschrotter wird am Tage des Antritts der Fleischausschrottung (den 1. December 1817) die Fleischbank sowohl, als auch der dazu gehörige Stall, welche für Rechnung des Oberbergamtes fortdauernd im guten Stande werden erhalten werden, übergeben werden.

§. 8. Die zur Fleischbank gehörigen Mobilien werden dem Fleischhauer inventarisch übergeben werden, und er ist gehalten, dieselben nach Auslauf der Pachtzeit in demjenigen Zustande zurückzustellen, in welchem er sie übernommen hat.

§. 9. Das Oberbergamt überläßt dem Fleischhauer zu seiner Verfügung mehrere in der Nähe von Trixa liegenden Gebirgs-Hutweiden, deren gesamntes Flächenmaß beiläufig 130 Joch beträgt, wovon jedoch etwas mehr als der 4. Theil unbrauchbarer Felsgrund ist, so zwar, daß ungefähr 95 Joch als brauchbarer Weidgrund angenommen werden können.

§. 10. So wie der Fleischhauer innerhalb der Gränzen der eben erwähnten Hutweiden sein Vieh nach Belieben weiden lassen kann, so muß er doch Obfsorge tragen, daß das Vieh die Gränze nicht überschreite, und die anrainenden Waldbezirthe des Oberbergamtes beschädige, weil er in solchem Falle als Waldschwenker behandelt und bestraft würde.

§. 11. Dem Fleischbankunternehmer wird für sich, seine Familie und die Person des Bankknechtes die ärztliche und chirurgische Hülfe, so wie die Abreichung der erforderlichen Medicamenten unentgeltlich zugesichert.

§. 12. Es ist außer dem Fleischhauer Niemandem gestattet, Ochsen- oder Schöpfenfleisch für eigene Rechnung auszuschröten. Wer eine solche Winkelausschrottung dennoch versuchte, wird mit angemessener Strafe belegt werden, sobald die Uebertretung durch die Anzeige des Fleischhauer oder der Polizei erwiesen seyn wird.

§. 13. Falls der Fleischhändler seinen Verbindlichkeiten nicht nachlebt, schlechtes Fleisch liefert, oder schlechtes Gewicht hält; so hat das Oberbergamt nach vorausgegangenem mündlicher aber fruchtlosen Zurechtweisung das Recht, für Gefahr und Rechnung des Kontrahenten sogleich einen andern Fleischhändler zu bestellen, der in seinem Nahmen, Nutzen, oder Schaden die Ausschrottung bis zum Auszuge der Pachtzeit fortsetzen wird. Damit jedoch der Schaden, welcher durch das nothgedrungene ergreifen einer solchen Maßregel entstände, bereingebraht werden könne, hat

§. 14. der Ersteher der Fleischhändler Ausschrottung sogleich bei Uebnahme seiner Verbindlichkeiten eine Caution von 500 fl. entweder in baren, Fidejussorisch, oder in einem Hypothekar-Instrumente zu erlegen.

§. 15. Die Dauer des aus der Licitation entspringenden Vertrages erstreckt sich vor der Hand auf ein Jahr, nämlich von 1. December 1817 bis Ende November 1818, läuft jedoch immer wieder auf eine Jahresfrist fort, bis ein oder der andere kontrahirenden Theil in August Monate (als dem zur Aufkündigung bestimmten Zeitabschnitte) sich äußert, daß er mit Schluß des nächstkommenden November Monats den Vertrag beendigt wissen wolle.

§. 16. Jeder Licitant hat vor Beginnen der Licitation ein Neugeld von 50 fl. W. M. zu erlegen. Diejenigen, welche die Fleischhändler Ausschrottung nicht erstehen, erhalten es am Schluß der Licitation sogleich zurück, der Ersteher bekommt es aber erst alsdann, wenn er seine Caution berichtigt haben wird.

§. 17. Wer nicht in eigenem sondern in fremden Nahmen licitirt, muß sich mit gehöriger Vollmacht ausweisen.

§. 18. Nach geendigter Licitation wird kein weiteres wenn auch vortheilhafteres Angebot berücksichtigt.

K. K. Oberbergamt Idria den 4 September 1817.

#### Convocations-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 4. Mai d. J. zu Prarattsch in der Hauptgemeinde Billungstah verstorbenen Drittelhablers Lorenz Ternouz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben 30. d. M. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigens nach Verlaß dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die erklärten Erben ohne weiteres erfolgen wird.

Freudenthal den 3. September 1817.

#### Wagen zu verkaufen. (3)

Es ist ein sehr modernes vierfüßiges, halbgedecktes, gelb lackirtes Pirutsch, welches sowohl zum Reisen, als auch in der Stadt sehr gut zu gebrauchen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist im sehr guten brauchbaren Stande, schon überführt und zum Reisen mit einem schönen englischen Vordache zum Abnehmen, dann einem Koffer für rückwärts- und einem andern vorwärts aufzuschrauben.

Ferners ist dasselbe auf 4 Federn mit eisernen Achsen und messingenen Büchsen, dann mit einer Zwiesel (oder halben starken eisernen Schwannenhals) versehen. Ueberhaupt hat dasselbe alle sowohl für Reisen als auch bei der Stadt nöthwendigen Bequemlichkeiten, und empfiehlt sich besonders durch die Solidität aller seiner Bestandtheile.

Die näheren Auskünfte erteilt der bürgerliche Schmidmeister Georg Bayer, in der Kapuziner-Vorstadt, Elephanten Gasse, Haus No. 14.



Schätzwertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzwertb hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht Avertshof, am 18. August 1817.

Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

### E d i k t (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neifitz wird hiermit bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des in Kleinsienze verstorbenen, Grafenschaft Auerbergischen Unterhan, Mathias Sabufowiz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre derlei Ansprüche und Forderungen bei der dreyfals auf den 2. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neifitz am 11. September 1817.

### E d i k t (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neifitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Handlung Ignaz Frischerischen Erben zu Graß unter Vertretung des Herrn Dr. Wurzbach, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Leitbach in die Feilbietung des gesammten beweglichen Vermögens und der in Großpölland liegenden, der Hbbf. Grafenschaft Auerberg sub Urb. No. 734 et 736 und Rectif. No. 616, 617 und 620 dienzbaren Hftl. Kaufrechtsbude sammt allen dazü gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der zween Peterkin, Mathäus und Johann, wegen laut Urtheil d. 2. April d. J. Schuldigen 4663 fl. 33 kr. W. W. und Nebenverbindlichkeiten gewilligt, und dazü drei Termine als der erste auf den 6. Oktober der zweite auf den 6. November und der dritte auf den 6. December d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Großpölland mit dem Besatze benimmt worden, daß alles jene, so nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwertb hindanngegeben werden würde.

Wozu alle Kauflustigen am bestimmten Tage und Stunde in Großpölland erscheinen zu wollen mit dem Besatze eingeladen sind, daß sie die dießfälligen Bedingnisse tauglich hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Neifitz am 20. August 1817.

### W e r k a u f s - A n g e i g e. (5)

Am 3. Oktober l. J. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr wird der sogenannte Auegarten an der Triester-Straße, dann am 9. Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr das in der Städtischen Vorstadt sub No. 41. liegende Erbg. scharr-Zackenhäusle sammt dazü gehörigen Terrain, und einem alten trocknen Holzlager mittels öffentlicher Dictation in der Kanzlei des Herrn Doctors Maximilian Wurzbach, wohnhaft in der Herrngasse No. 210 im zweiten Stocke verkauft, daher alle Kauflustige entweder unmittelbar selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte dazü zu erscheinen mit dem Besatze hiermit eingeladen werden, daß es Jedem unbenommen bleibe, mittlerweile auch freie Anbote zu machen, und sich diesfalls an gedachten Doctor Wurzbach mündlich oder schriftlich zu verwenden.

Der Flächeninhalt des Auegartens beträgt beinahe 6 Foch. Derselbe ist in seinem ganzen Umfange außer zwei Freyer-Wänden in der kleinen Mauer-Abtheilung mit Mauern vermauert. In letzterer steht ein gemauertes Brunnengehäuse, und ein aleutisch mit Ziegeln eingedecktes Magazin mit Etal auf sechs Viehstände. Im großen Garten befindet sich ein zweiter Brunnen am Fosquet, oben an der Ursuliner Garten-Mauer ein Guckhaus, und Treibbette. Die Zahl deräume beträgt über 2500 Stüde, worunter mehr denn 400 ausländische Fäme, über 1000 inländische Holzarten, und mehr den 1000 fruchttragende gezählt werden. Etouden kuschweise genommen gibt es über 200. Die ganze Realität ist landtäglich, und mit keinen Dienstabkeiten belastet.

Der Verkauf des Auegartens wird zuerst stückweise, dann im ganzen vor sich gehen, dergestalt, daß, wenn der Meißboth für den ganzen Garten den gesammten Meißboth, für die einzelnen Stücke übersteigt, der Verkäufer des ganzen Gartens den Vorzug behält, die Meißbothe für die Theilstücke sohin wirkungslos bleiben.

Das Fabrikgebäude sammt Terrain hat 43 Klafter Länge und 40 Klafter Breite, sohin einen Flächeninhalt von 1720 Quadrat Klaftern sehr guten Garten-Grundes mit einem vorreflichen Brunnenwasser. Die Lage dieses Grundstückes, welches von zwei Seiten die zusammenstößenden Wiener und Triester Kommerzial-Strassen, von den zwei andern Seiten aber benachbarte Gärten beargenzt, ist äußerst vorthheilhaft. Das Gebäude, welches sich im besten Zustande befindet, kann sehr leicht und mit geringen Kosten zu jedem andern Zwecke verwendet, und bei dem Umstande, daß das ganze längliche Quadrat, wo derzeit die Brennofen stehen, mit tiefen und dicken Grundmauern versehen ist, können mit vielem Vortheile zwei ansehnliche Keller hergestellt werden. Eben so ist der ganze Umfang-Mauer-Zug längst der Triester-Straße mit so tiefen und starken Fundamenten angelegt, daß auch hier eine Reihe Keller oder Bezaltarisse angebracht, und welsch immer für ein solides Gebäude darauf aufgestellt werden kann. Mit Ausnahme der landesfürstlichen und grundobrigkeitliche Gaben unterliegt dieses Grundstück weder der Last eines Laudemii, weder haben Dienstbarkeiten uf solchen.

Der Grundriß des Auegartens, wie auch die Vicitationsbedingungen der einen sowohl als andern Realität können täglich Nachmittags von 3—5 Uhr in der Kanzlei des Doctors Wurzach, die Theilstücke des Gartens, so wie die zu jedem Stücke gehörigen Bäume, Gehäuse, Mauern, Büsche, Wassergräben u. s. w. aber im Garten selbst übersehen werden. Laibach den 24. August 1817.

Laibacher Marktpreise vom 17. September 1817.

Getreidpreis					Brod- und Fleischtare					
Ein Wienermehlen	Loth   Min   Pfund.				Für den Monat Sept. 1817	Muß wägen			Kreuzer	
	Preis					P.   S.   D.				
	6	12	6	5	5	5				
Waizen . . . . .	6	12	6	5	5	5	1	3	112	7
Runkeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	5	213	1
Korn . . . . .	4	50	4	40	4	—	1	9	113	8
Bersten . . . . .	—	—	4	—	—	—	1	24	2	8
Hirs . . . . .	—	—	3	40	—	—	2	26	3	12
Halben . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . . . .	1	4	1	30	—	—	—	—	—	8
1 Rundsemel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	112	7
1 ord. detto . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	5	213	1
1 Laib Waizenbrod . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	9	113	8
1 do. Schorschizentalg . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	24	2	8
1 detto detto . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	26	3	12
1 Pfund Rindfleisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8

Gold- und Silber-Einlöschungspreise bey dem k. k. Einlöschungs-Amte zu Laibach.

In- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.

In- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangensilber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein:

In Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein . . . . .	23 fl. 36 kr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein . . . . .	23 = 32 =
— — unter 1 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein . . . . .	23 = 28 =
— — unter 1 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein . . . . .	23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein . . . . .	23 = 20 =